



Nutzungsschablone A

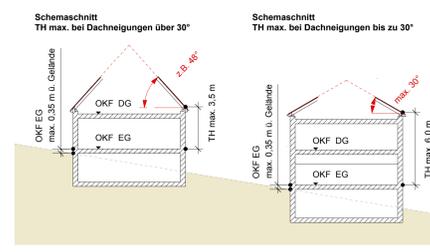
Art der baulichen Nutzung	WA	II	Anzahl der Vollgeschosse
	0,3	0,6	
GRZ, Grundflächenzahl	0,3		GFZ, Geschossflächenzahl
	0,6		
Bauweise	O + E		Dachneigung
	DN 15 - 52°		

**Hinweise**

- Grundwasser**  
Artnische Grundwasserstände liegen im geplanten Bereich nicht vor.  
Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gem. Art 34 BayVG umgehend der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Entnahme und Ableitung des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Gestaltung nach Art. 17a BayVG erforderlich.  
Eine dauernde Grundwassererlebung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig.
- Dachflächenwasser**  
Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Regenwasser zu sammeln (z.B. in Zisternen) und einer Brauchwasserbenutzung zuzuführen. Für die Nutzung des Regenwassers wird auf die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wilhelmstorf hingewiesen.  
Erfolgt eine Nutzung im Gebäude, z.B. zur Toilettenspülung, sind die Regenwasserzuleitungen nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der Kreisverwaltungsbehörde - Abteilung Gesundheit - anzuzeigen.
- Abwasserbeseitigung**  
Das im Planungsbereich anfallende, unbelastete Oberflächenwasser von Dach- und Freiflächen, das nicht einer Brauchwasserbenutzung zugeführt wird, darf nicht in den Schmutzwasserkanal entwässert werden, sondern soll an geeigneter Stelle auf dem Grundstück selbst ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken oder benachbarter Verkehrsflächen versickern oder dem Regenwasserkanal zugeführt werden.
- Leitungsschutzabstände**  
4.1 Bei der Pflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu den, am Tage des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bestehenden, zu schützenden Leitungen zu beachten. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.  
4.2 Die Neuverlegung von Versorgungsleitungen ist auf die im öffentlichen Erschließungsraum vorhandenen und geplanten Bäume abzustimmen. Es ist auf einen Sicherheitsabstand von mind. 2,5 m zu achten. Sollte dieser Schutzabstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger vorzusehen.  
4.3 Bei Mischverkehrsflächen ist im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen ein Versorgungstreifen von 1,0 m Breite vorzusehen.
- Bodendenkmäler**  
Bei allen Bodengriffen im Planungsbereich muss mit archaischen Funden gerechnet werden. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 0911/23585-0) mitgeteilt werden.  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind ggf. bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem archaische Denkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer archaischer Denkmäler auf dem Grundstück zu tätigen.  
Aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandlungens besteht.
- Pflanzenvorschlagsliste**  
**Bäume (S = f.d. Straßenraum)**  
Acer campestre, Acer platanoides, Acer palmatum, Carpinus betulus, Crataegus monogyna, Fagus sylvatica, Prunus avium, Pyrus communis, Quercus robur, Sorbus aria, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Ulmus campestris  
**Obstbäume**  
Apfel, z.B. Berlepsch, Landsb, Renette Birne, z.B. Gute Graue, Gute Luise Zwetschge, z.B. Fränk. Hauszwetschge  
**Sträucher für Hecke**  
Cornus mas, Cornus sanguinea, Cotinus avellana, Fragaria sinusa, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Sambucus nigra, Rosa canina, Viburnum lantana  
**Komplementärpflanzen**  
Alnus glutinosa, Euonymus europaeus, Fraxinus excelsior, Salix viminalis, Eibe, Pfaffenhütchen, Esche, Weide  
**Planzenschutzmaßnahmen**  
Sämtliche im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wilhelmstorf oder sollen vor Realisierung der Planung erworben werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden spätestens 3 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Wilhelmstorf umgesetzt.

**Festsetzungen durch Planzeichen**

- Art der baulichen Nutzung**  
WR Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**  
0,3 Grundflächenzahl, z.B. 0,3  
0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,6  
neu TH max 3,5 m maximale Traufhöhe 3,5 m auch bei Dachneigungen bis zu 30°  
II Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
Baugrenze  
offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen**  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenverkehrsfläche  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
hier: Fuß- und Radweg
- Ver- und Versorgungsanlagen**  
Fläche für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung: Trafostation  
Zweckbestimmung: Gastank  
unterirdischer Sammler für Schmutz- und Oberflächenwasser
- Flächen für die Wasserwirtschaft**  
Wasserfläche  
Regenrückhaltebecken
- Grünflächen**  
öffentliche Grünfläche  
private Grünfläche  
Grünfläche mit Pflanzbindung  
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Spielplatz  
Anpflanzen von Bäumen  
Erhalt von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**  
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche  
hier: Abwassersammler  
Flächen für Garagen und Carports mit ihren Zufahrten  
Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes oder unterschiedliche Wandhöhe  
Flächen von Bebauung freizuhalten
- Hinweise**  
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen  
vorgeschlagener Garagenstandort  
vorgeschlagener Gebäuestandort  
Linien gleicher Höhe in m ü.N.N.



**Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**  
Der mit WA bezeichnete Planbereich ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.  
Die Vorschriften des § 19 (4) Satz 2 BauNVO zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche finden Anwendung.
- Maß der baulichen Nutzung**  
2.1 Die Vorschriften des § 19 (4) Satz 2 BauNVO zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche finden Anwendung.  
2.2 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe WH begrenzt. WH ist das Maß vom festgesetzten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der dem Bezugspunkt zugewandten Außenwand. Die Höhe von Dächern und die Höhen von Geländeflächen bleiben dabei unberücksichtigt (siehe Schemaschnitt).  
2.3 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe TH begrenzt. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG) mit dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (siehe Schemaschnitt). Die Traufhöhe darf bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 30° maximal 3,5 m betragen. Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis zu 30° ist die Wandhöhe auf maximal 6,0 m begrenzt.  
2.4 Als Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO wird die Höhe der Fahrbahnoberkante (FOK) der nächstgelegenen Erschließungsstraßen festgesetzt; gemessen von der Mitte des Gebäudes zur Straßenecke (siehe Schemaschnitt). Die maßgebliche Erschließungsstraße ist hinter der Höhenfestsetzung WH in Klammern (A-D) angegeben.  
2.5 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK EG) darf maximal 0,35 m über der vorhandenen Geländeoberfläche liegen, gemessen am höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit der Außenwand (siehe Schemaschnitt).  
2.6 WH (A) 3,5 m - max - 3,6 m - über FOK Erschließungsstraße A  
2.7 Bei Dachneigungen von 15 bis einschließlich 30° darf die festgesetzte Wandhöhe um maximal 2,0 m überschritten werden.  
2.8 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK EG) darf maximal 0,6 m über dem nächstgelegenen Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand liegen.  
2.9 Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie dies zur bestimmungsgemäßen Erschließung und Nutzung der Gebäude notwendig ist. Darüber hinaus gehende großflächige Geländemodellierungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen) sind unzulässig.  
Durch Aufschüttungen darf die im Plan durch Höhenlinien dargestellte Geländeoberkante an den Grundstücksgrenzen um maximal 0,5 m verändert werden.
- Bauweise, Abstandsflächen**  
3.1 Auf den im Plan festgesetzten Flächen dürfen ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise errichtet werden.  
3.2 Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).  
3.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen  
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien im Plan bestimmt.
- Garagen und Carports**  
5.1 Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen errichtet werden.  
5.2 Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 5,0 m frei zu halten. Offene Garagen ohne Tor (Carports) sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- Nebenanlagen**  
6.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur zulässig, wenn diese eine Gesamtzuluftfläche von 9 m² pro Grundstück und eine Firsthöhe von 2,5 m nicht überschreiten.  
7.1 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden  
Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf maximal 2 Wohnungen je Gebäude begrenzt.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- Dachgestaltung**  
1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer, Zeltdächer, Pultdächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15 bis 52° anzubilden. Die Dachflächen bei versetzten Pultdächern sind in gleicher Neigung auszuführen. Flachdächer sind zulässig.  
1.2 Für die Dachflächen der Hauptgebäude und ihrer Dachaufbauten sind ausschließlich unglasierte, nicht glänzende Dachziegel oder -platten aus Ton oder Betonstein in ziegelrotem oder braunem Farbton zulässig.  
1.3 Als Dachaufbauten sind ausschließlich Schiepp- und Satteldachgebäude zulässig. Die Gesamtbreite der einzelnen Giebeln darf maximal 2/3 der Dachseite betragen. Je Dachseite ist nur eine Giebelform zulässig.  
1.4 Dachschneitte sind unzulässig.  
1.5 Dachfenster über 1,0 m reine Glasfläche sind unzulässig. Die gesamte Glasfläche einer Dachseite ist auf maximal 3,0 m² zu begrenzen.  
1.6 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zu einheitlich geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen.
- Fassadengestaltung**  
2.1 Fassadenelemente sind ausschließlich in Holz zulässig.  
2.2 Sichtmauerwerk ist ausgeschlossen.  
2.3 Grelle Farböne sind als Fassadenfarben unzulässig.
- Nebenanlagen**  
3.1 Die Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind in Material und Farbe dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen. Alternativ dazu sind begrünte Flachdächer zulässig.  
3.2 Aneinander grenzende Garagen oder Carports sind in Bauart und Höhe gleich zu gestalten (gleiche Traufausbildung, gleiche Dachneigung). Werden neue Garagen oder Carports an bestehende angebaut, richten sich Höhe und Dachform nach dem Bestand.
- Einfriedlungen**  
4.1 Einfriednungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m über Geländeoberkante zulässig. Sie sind als  
- Hecken aus heimischen Laubgehölzen, oder  
- vertikale Holzlatenzäune ohne Sockelmauerwerk auszubilden.  
4.2 Einfriednungen zur freien Landschaft sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m über Geländeoberkante zulässig. Sie sind als  
- Hecken aus heimischen Laubgehölzen, oder  
- vertikale Holzlatenzäune oder  
- Mischrandzäune in Verbindung mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen auszubilden. Sockelmauerwerk ist unzulässig.
- Versorgungsleitungen**  
5.1 Leitungen zur oberirdischen Versorgung des Planungsbereiches sind nicht zulässig.
- Stützmauern**  
6.1 Stützmauern an der Grenze zur freien Landschaft sind unzulässig.  
6.2 Stützmauern an der Grenze zu Nachbargrundstücken sind nur zum Abfangen von Abgrabungen auf dem eigenen Grundstück zulässig.

**Grünordnung**

- Kompensationsmaßnahmen**  
1.1 Auf dem Planfeld gekennzeichneten gemeindeigenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen am südlichen und westlichen Rand des Planungsbereiches sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:  
- Erhalt des Waldminarets zur Flur Nr. 395 und ergänzen mit einer mind. dreireihigen, freiwachsenden, gemischten Vorpflanzung aus standortgerechten Gehölzen II, nachfolgender Pflanzenvorschlagsliste. Geforderte Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 60-100 cm hoch, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m.  
- Erhalt und Ergänzung der teilsch daran abschließenden Hecke mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Anforderungen wie vor;  
- Anlegen und dauerhaft unterhalten einer mind. dreireihigen, freiwachsenden Hecke zur Westseite des Planungsbereiches, Anforderungen wie vor;  
- Ansaat von extensivem Grünland auf dem übrigen Grundstück. Die Pflege der Wiesen ist dauerhaft sicherzustellen, z.B. durch Mahd in Kombination mit einer Beweidung durch Schafe. Die Fläche soll nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres gemäht werden, das Mahdgut ist abzuführen und fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.  
- Anpflanzen von Obstbäumen (Streubauflanzung) auf den extensiven Wiesenflächen. Geforderte Pflanzqualität: H, STU 10-12; Pflanzabstand: mind. 1 Baum je 200 m²  
- Verzicht auf mineralische und organische Düngung sowie auf chemischen Pflanzenschutz.  
1.2 Auf den gemeindeeigenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an den Altbach am östlichen Rand des Planungsbereiches sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:  
- Aufbau eines mind. dreireihigen, uferbegleitenden Gehölzstreifens aus freiwachsenden, gemischten, standortgerechten Gehölzen II, nachfolgender Pflanzenvorschlagsliste. Geforderte Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 60-100 cm hoch, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m;  
- Extensivierung der Wiesennutzung; die Pflege der Wiesen ist dauerhaft sicherzustellen. Die 1. Mahd soll nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden, das Mahdgut ist abzuführen und fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.  
- Anlage eines naturnahen Regenüberlaufbeckens mit wachstucheligen Bereichen und standortgerechter Uferbefestigung aus heimischen Laubgehölzen, Änderungen wie vor;  
- Verzicht auf mineralische und organische Düngung sowie auf chemischen Pflanzenschutz.
- Zusätzliche Ausgleichsflächen**  
1.3 Zusätzliche Ausgleichsflächen sind im Umfang von 3.200 m² auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 422, 426, 427 - Gemarkung Wilhelmstorf (siehe Lageplan M 1:2.500) nachgewiesen. Dort sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:  
- Anlegen von Streubauflanzungen über der vorhandenen Wiese. Geforderte Pflanzqualität: H, STU 10-12; Pflanzabstand: mind. 1 Baum je 100 m²  
- Extensivierung der Grünlandnutzung  
Die Pflege dieser Ausgleichsflächen ist dauerhaft sicherzustellen, z.B. durch Mahd in Kombination mit einer Beweidung durch Schafe. Die Fläche soll nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres gemäht werden, das Mahdgut ist abzuführen und fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Auf mineralische und organische Düngung sowie auf chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.  
1.4 Zusätzliche Ausgleichsflächen sind im Umfang von 2.750 m² auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 402 - Gemarkung Wilhelmstorf unmittelbar westlich anschließend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 nachgewiesen. Dort sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen:  
- Anlegen und dauerhaft unterhalten einer durchgehenden, mind. dreireihigen, freiwachsenden Hecke, geforderte Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 60-100 cm hoch, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m  
- Ansaat von extensivem Grünland auf dem übrigen Grundstück.  
Die Pflege dieser Ausgleichsflächen ist dauerhaft sicherzustellen, z.B. durch Mahd in Kombination mit einer Beweidung durch Schafe. Die Fläche soll nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres gemäht werden, das Mahdgut ist abzuführen und fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Auf mineralische und organische Düngung sowie auf chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.
- Pflanzbindungen**  
2. Die im Planfeld gekennzeichneten Obstbaumreihen (private Grünflächen mit Pflanzbindung) sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen (geforderte Pflanzqualität: 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm). Die verbleibenden Grundflächen sind dauerhaft als extensives Grünland zu pflegen. (Mahd 1-2 x pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni)

**Pflanzgebote**

- Im öffentlichen Straßenraum sind Bäume II, nachfolgender Pflanzenvorschlagsliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Geforderte Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm, offene Baumscheiben (Mindestgröße 6,0 m²).
- Die ungebauten Grundstücksbereiche sind außerhalb der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind heimische, standortgerechte Bäume (z.B. Obstbäume) und Sträucher zu verwenden. Die Mindestpflanzliche beträgt: 1 Baum je angefangene 200 m² ungebauter Grundstücksfläche; Mindestqualität 3 x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.
- Die von Bebauung freizuhaltenden privaten Grünflächen sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Zulässig sind  
- das Anpflanzen von Bäumen und Obstgehölzen II, Pflanzenvorschlagsliste,  
- das Anpflanzen von heimischen Gehölzen (Hecke) II, nachfolgender Pflanzenvorschlagsliste und von Beerensträuchern,  
- das Anlegen von Wiesenflächen, insbesondere als Blumenwiese oder Sandmagerrasen.
- Öffentliche Grünflächen**  
In die öffentliche Grünfläche ist ein Spielbereich für Kinder bis 14 Jahren zu integrieren.
- Freiflächengestaltung**  
5.1 Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Bauantrag, Genehmigungsstellung) ist den erforderlichen Unterlagen ein Freiflächengestaltungssplan beizulegen. Darin enthalten sein müssen Aussagen zur beabsichtigten Höhenentwicklung und zur Erschließung, zur Stellplatzanordnung, zur Lage und zum Umfang der begrünter Grundstücksflächen, zu Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze.  
5.2 Stellplätze und Garagenzufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. versickerungsfähiges Pflaster), sofern der Untergrund hierfür aufgrund seines Durchlässigkeitswertes geeignet ist. Eine event. Neigung ist nachzuweisen.

**Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 13 "Beethovenstraße" - Entwurf zur Änderung vom 08.11.2013 - Gemeinde Wilhelmstorf Ldkr. Neustadt/Aisch - Bad Windsheim**

**Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans**  
Der Gemeinderat Wilhelmstorf hat am 08.11.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 in der Fassung vom 16.10.2009 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzuheben.

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**  
Der Entwurf des Bebauungsplans (i.F. vom 08.11.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2013 bis 01.01.2014 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 20.11.2013 ortsüblich bekanntgemacht.  
Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplans**  
Die Gemeinde Wilhelmstorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 00.00.0000 die Änderungen des Bebauungsplans (i.F. vom 00.00.0000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachung des Bebauungsplans**  
Der Beschluss über den Bebauungsplan wurde am 00.00.0000 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wilhelmstorf, den \_\_\_\_\_  
Werner Friedrich  
1. Bürgermeister